



GmbH Geschäftsführer – Haftung bei Insolvenz in Eigenverwaltung

Zum Grundverständnis:

Wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann dies auf 2 Arten geschehen:

Das Gericht erlässt einen Eröffnungsbeschluss und bestimmt einen Insolvenzverwalter,

oder

das Gericht erlässt einen Eröffnungsbeschluss und ordnet die Eigenverwaltung an; dann bestimmt es keinen Insolvenzverwalter, sondern einen Sachwalter.

Während der Insolvenzverwalter in der Insolvenz nach außen die Geschäfte führt, erfolgt dies bei einer Eigenverwaltung weiterhin durch die Geschäftsführer der Gesellschaft; der Sachwalter muss ggf. bestimmte Geschäfte genehmigen.

Nachdem ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet worden ist, können auch neue Geschäftsführer bestellt werden; so werden Sanierungsberater aus der Zeit vor Stellung eines Insolvenzantrages häufig nach Eröffnung einer Insolvenz in Eigenverwaltung zum Geschäftsführer bestellt.

Im Verlauf eines „normalen“ Insolvenzverfahrens mit einem Insolvenzverwalter schließt dieser Verträge mit Dritten; können diese dann von der Gesellschaft nicht erfüllt werden, entstehen sog. Masseverbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Dritten als Vertragspartner werden Massegläubiger und werden nur nach einem Rang unter mehreren Massegläubigern befriedigt, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht ausreicht.

Da der Insolvenzverwalter in diesem Fall durch die geschlossenen Verträge den Vertragspartnern einen Schaden zugefügt hat, weil die Verträge nicht erfüllt werden können, haftet er jenen persönlich auf Schadensersatz, wenn er sich nicht entlasten kann (§§ 60, 61 InsO (Insolvenzordnung)).

Zum Problem:

Damit stellt sich die Frage, ob bei einer Insolvenz in Eigenverwaltung, bei der nicht der Insolvenzverwalter, sondern die Geschäftsführer Verträge mit Dritten schließen, diese auch persönlich auf Schadensersatz haften, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht ausreicht, die Verträge zu erfüllen.

Im Gesetz ist diese Frage nicht beantwortet; der BGH (Bundesgerichtshof) hat in einem Fall einer GmbH & Co.KG in Eigenverwaltung die Frage mit ja entschieden. Es sei sachwidrig, die Geschäftsführer im Verfahren der Eigenverwaltung mit Insolvenzverwaltungsaufgaben auszustatten, sie aber von der insolvenzrechtlichen Haftung zu entbinden. Sie haben dabei wie ein Insolvenzverwalter die Möglichkeit, sich entlasten zu können.